



Fachgewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen und -lehrer in Sachsen-Anhalt

## Altersteilzeittarifvertrag (ATZ) für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

Am 24. Januar 2012 wurde der Tarifvertrag für die Möglichkeit eines sozialverträglichen Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst und somit auch aus dem Schuldienst paraphiert.

**Laufzeit** (Erklärungsfrist bis zum 31. März 2012)

**01. April 2012** bis zum **31. Dezember 2016**, wobei die ATZ vor dem 01. Januar 2017 begonnen werden muss;

### **Voraussetzungen**

ATZ gilt für Tarifangestellte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten fünf Jahren versicherungspflichtig gewesen sind;

### **Einschränkungen**

Der Arbeitgeber kann bis zum 60. Lebensjahr ATZ aus dringenden dienstlichen Gründe ablehnen; ab dem 60. Lebensjahr besteht ein Anspruch auf ATZ;

### **Höhe des Entgelts**

Zur Berechnung der ATZ-Bezüge werden die letzten 24 Monate für die **Gesamtdauer** der ATZ als Berechnungsgrundlage genommen; davon werden 50 % vom Brutto bezahlt, dieser Betrag unterliegt noch der Sozialversicherungspflicht und der Lohnsteuer; hinzu kommen zwei Aufstockungsleistungen, so dass das Nettoeinkommen 83 % beträgt und der Dynamisierung unterliegt; tarifliche Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen werden bruttomäßig je zur Hälfte gezahlt, aber auch in der Freistellungsphase bei der Variante Blockmodell. Beginnt die ATZ erst im Monat Oktober, wird die Jahressonderzahlung einmalig noch im vollem Umfang gezahlt;

### **Rente**

Die Rente wird durch die Inanspruchnahme einer ATZ niedriger. Durch den Arbeitgeber werden zusätzliche Beiträge bis zu einer Höhe von 80 % gezahlt. Diese unterliegen der Steuerpflicht. Bei vorzeitigem Renteneintritt, bedingt z. B. durch die Schulhalbjahre, erfolgt eine Rentenkürzung (0,3 % pro Monat), die wiederum eine Abfindung in Höhe 5 v. H. des Tabellenentgelts zur Folge hat;

### **Modelle**

- **lineares Teilzeitmodell** (gleitender Wechsel in die Altersrente);
- **Blockmodell** (Teilung der Gesamtdauer der ATZ in zwei gleich lange Phasen, Arbeits- und Freistellungsphase); hier ist die veränderte Zeitdauer bis zum Renteneintrittsalter zu beachten und gleichzeitig, dass ein Ausscheiden aus dem Schuldienst nur zum Schulhalbjahr und zum Schuljahresende erfolgen kann;

## **Nebentätigkeit**

Während der Laufzeit der ATZ dürfen keine Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausgeführt werden, die der Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) überschreitet;

## **Krankheit**

Im Falle einer Krankheit besteht Anspruch auf Zahlung der Aufstockungsbeträge für die Dauer der Entgeltfortzahlung (TV-L § 22 Abs. 1- „sechs Wochenfrist“); danach erhält der Beschäftigte von seiner Krankenkasse eine Entgeltersatzleistung; im Blockmodell verlängert sich die Arbeitsphase hälftig bei der Überschreitung der „sechs Wochenfrist“;

## **Altersermäßigung**

Ab dem 60. Lebensjahr hat der Beschäftigte auch in ATZ Anspruch auf Altersermäßigung von zwei Unterrichtsstunden, wenn er überhäufig unterrichtet;

## **Mitwirkungspflicht**

- Antrag auf ATZ stellen (Musterantrag über die Landesschulaufsicht anfordern oder erstmal formlos stellen);
- Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung Bund/Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschlands einholen;
- bei Inanspruchnahme der ATZ hat der Beschäftigte die Pflicht, Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse bei der Zahlung der ATZ-Leistungen unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen;

## **Informationsempfehlung**

- Beratungstermin mit der Krankenkasse wahrnehmen
- Beratung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund/Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschlands
- Beratung durch Steuerbüro;

## **Hinweise**

Entscheiden Sie in Ruhe. Ein abgeschlossener Vertrag kann nur noch im gegenseitigen Einverständnis wieder gelöst werden. Bei Tod des Beschäftigten besteht Anspruch seiner Erben auf die voraus geleistete Arbeit.

Altersteilzeit ist auch für Beamte möglich. Grundlage ist das Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 66). Im Februar 2012 muss der Landtag über ATZ für Beamte noch abstimmen!

Anlage: Auszug § 66 Landesbeamtengesetz Land Sachsen-Anhalt (LBG LSA)

## Anlage

Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt  
(Landesbeamtengesetz - LBG LSA)

### **§ 66**

#### **Altersteilzeit**

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn

1. sie das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,

3. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2012 beginnt und
- 4.

dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Dringende dienstliche Belange stehen einer Bewilligung insbesondere dann entgegen, wenn im Falle der Durchführung der Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell die Notwendigkeit der Wiederbesetzung der Planstelle während der Freistellungsphase nicht ausgeschlossen werden kann. Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 kann nur im Blockmodell bewilligt werden; die Beamtinnen und Beamten haben während der Ansparphase mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 Dienst zu leisten. Im Fall des § 65 Abs. 1 Nr. 1 oder einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung Dienst leisten; geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit bleiben außer Betracht.

(2) Beamtinnen und Beamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist Altersteilzeit nach Maßgabe des Absatzes 1 zu bewilligen.

(3) § 64 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Werden die Altersgrenzen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 und § 106 verändert und betreffen die Änderungen Beamtinnen und Beamte, denen nach dem 31. Januar 2010 Altersteilzeitbeschäftigung bewilligt wurde, ändert sich deren Bewilligungszeitraum entsprechend. Für Beamtinnen und Beamte mit einer Altersteilzeitbeschäftigung in Form des Blockmodells nach § 64 Abs. 4 ist die Dauer der Anspar- und Freistellungsphase entsprechend anzugleichen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bereits in die Freistellungsphase eingetreten ist.